

Ltg.-492/G-2/1-2014

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2014).

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 16. Oktober 2014 und am 23. Oktober 2014 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2014) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Ing. Rennhofer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber hat im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, wie auch in weiteren 26 einfachen Bundesgesetzen Ergänzungen zur nachhaltigen Sicherung von Pensionsleistungen und zur verstärkten Harmonisierung von Pensionsregelungen in Bereichen mit Sonderpensionsrechten festgelegt.

In bundesanaloger Form sollen die im Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, umgesetzten Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung von in diesem Bundesgesetz grundgelegten Ansprüchen auch in die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBL. 2400, aufgenommen werden. Mit gleicher Wirksamkeit

wie auf Bundesebene sollen ab 1. Jänner 2015 die von den Ruhe- und Versorgungsbezügen monatlich zu entrichtenden Beiträge in progressiv gestaffelter Form angehoben werden.

Desweiteren sollen nach Vorbild der für Landesbedienstete vorgesehenen Bestimmungen gesetzliche Regelungen über den Ersatz von Aus- und Weiterbildungskosten bei Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Ausbildung eingeführt werden.

Zu Z. 1, 2 und 4:

Um ein Abwerben gut ausgebildeter Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zumindest teilweise entgegenzuwirken und um zu erreichen, dass sich die investierten Kosten auch zu einem Teil wieder amortisieren, wird eine Rückzahlungsverpflichtung der genannten Kosten normiert. Die Verwirklichung dieser Pflicht bewirkt die Überwälzung der bevorschussten Investitionen auf den nächsten Dienstgeber und dient damit dem Grundsatz der Kostenwahrheit.

Aus familienpolitischen Erwägungen soll Bediensteten mit Kindern im Vorschulalter die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne diese finanzielle Belastung möglich sein.

Festzuhalten ist, dass die wirtschaftliche Freizügigkeit und die Möglichkeit über die eigene Arbeitskraft zu verfügen nicht über Gebühr eingeschränkt werden soll, weshalb die Dauer der Bindung an den Dienstgeber mit 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung begrenzt wird.

Die Aus- und Weiterbildungskosten müssen mindestens €2.500,-- betragen, damit die Verpflichtung zur Rückerstattung ausgelöst wird. Darunter gibt es keine Erstattungspflicht. Welche Kosten rückzuerstatten sind hängt davon ab, durch welche finanziellen Mittel die Aus- und Weiterbildung durch den Dienstgeber unterstützt wurde. Nicht unter den Begriff der Aus- und Weiterbildungskosten fallen die Kosten der (am Arbeitsmarkt unverwertbaren) Einschulung am Arbeitsplatz.

Mit Erkenntnis vom 30. März 2011, GZ: 2007/12/0066, hat sich der VwGH hinsichtlich der Frage, ob dieser Rückersatz abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses seit Abschluss der Ausbildungsmaßnahme zu aliquotieren ist, der stRspr des OGH angeschlossen. Nach dieser zur Bundesrechtslage ergangenen Rechtsprechung liegt der Zweck der Bestimmungen

zum Ausbildungskostenrückerersatz im Schutz des Bundes vor dem Verlust seiner finanziellen Investitionen. Daher müsse der Ersatz dieser Kosten jedenfalls reduziert werden, wenn der Bund von der Ausbildung der oder des Bediensteten profitieren könne, zumal ein Ausbildungskostenrückerersatz jedenfalls nach fünf bzw. bei Pilotinnen und Piloten nach acht Jahren entfällt. Es soll daher eine explizite klarstellende Anordnung einer Aliquotierung des Rückerersatzes entsprechend der dem Dienstverhältnis zurückgelegten Zeit getroffen werden. Mit dem Abstellen auf Kalendermonate soll der Verwaltungsökonomie dahingehend Rechnung getragen werden, als sich die zu ersetzenden Aus- und Weiterbildungskosten jeweils um ein Sechzigstel pro vollendetem Monat ab dem Abschluss der jeweiligen Aus- und Weiterbildung folgenden Monatsersten reduzieren. Klarstellend soll auch festgehalten werden, dass eine durch diese Aliquotierung des Rückerersatzes bedingte Unterschreitung des Gesamtbetrages nach Abs. 1 von €2.500,- nicht zum Entfall der restlichen Aus- und Weiterbildungskosten führt.

Aus- und Weiterbildungen, die einen sachlichen Zusammenhang aufweisen oder denen ein Ausbildungsplan bzw. -programm zu Grunde liegt, sind als eine Aus- und Weiterbildungsmaßnahme anzusehen. Dementsprechend sind die Kosten von Teilen solcher Maßnahmen zusammenzurechnen sowie das Ende des letzten Teiles als fristauslösend anzusehen.

Folgende Tatbestände, lösen die Rückzahlungsverpflichtung aus:

- a) Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Austritt, Entlassung oder wegen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft
- b) Abbruch ohne wichtigen Grund oder zu vertretende erfolglose Beendigung einer Ausbildung; wichtige Gründe die einen Abbruch rechtfertigen können insbesondere gesundheitliche, familiäre, dienstliche oder sonstige persönliche Gründe sein, die eine solche Schwere aufweisen, dass für die Gemeindebeamtin oder den Gemeindebeamten die Fortsetzung der Aus- und Weiterbildung unzumutbar ist.

Die Ersatzpflicht entfällt ex lege, wenn das Dienstverhältnis nach Ausbildungsende bzw. nach Absolvierung des letzten Moduls mindestens 5 Jahre aufrechterhalten wird. Zeiten des Mutter- oder Vaterschaftskarenzurlaubes sind auf diese Zeit voll anzurechnen. Sonstige Abwesenheitszeiten bleiben unberücksichtigt. Aufgrund der Härteklausel kann der Gemeinderat (Stadtsenat) von der Ersatzpflicht teilweise oder gänzlich Abstand genommen

werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, die die Rückzahlung als unbillige Härte erscheinen lassen, z.B. Krankheit/Unfall, familiäre oder sonstige persönliche Umstände, dienstliche Umstände, sofern die Rückzahlung unter diesen Umständen ausnahmsweise eine unbillige Härte darstellen würde.

Wird das Dienstverhältnis zum vermutlichen Zweck der Betreuung eines höchstens sechs Jahre alten Kindes beendet, soll die Ersatzpflicht entfallen.

Dem Bürgermeister soll aber in begründeten Einzelfällen das Recht zur Reduzierung des zu ersetzenden Betrages bis hin zu einem gänzlichen Absehen von der Rückerstattungsverpflichtung bereits vor Antritt der Aus- und Weiterbildung zukommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens individuell bestehende (vertragliche) Verpflichtungen zum Rückersatz von den vorgesehenen Regelungen unberührt bleiben.

Zu Z. 3 bis 5:

Der (Pensionssicherungs-)Beitrag von Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen soll für Pensionsteile, die über 150% der jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berechnet auf ein Monat liegen, gestaffelt auf Prozentsätze zwischen 10 und 25% angehoben werden. Die Verpflichtung einen höheren Beitrag zu leisten, soll wie für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte (einschließlich Hinterbliebene) vorgesehen erst bei Pensionsteilen über 150% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zum Tragen kommen.

Da der Pensionssicherungsbeitrag von den Sonderzahlungen der zugrunde liegenden Pension entsprechen soll und die Sonderzahlungen in der Form von vier halben Ruhebezügen geleistet werden, müssen die für die Höhe der Pensionssicherungsbeiträge maßgeblichen Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage hinsichtlich der Sonderzahlungen (halbe Ruhebezüge) halbiert werden.

Gemäß § 87 Abs. 1 zweiter Satz GBDO gelten Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-

Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach den darin enthaltenen Bestimmungen haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

In bundesanaloger Form zu § 41a Abs. 8 des PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965 in der Fassung des SpBegrG soll daher in Entsprechung von § 87 Abs. 1 zweiter Satz GBDO verfügt werden, dass die partielle Erhöhung des Beitrages nach § 85a dieses Gesetzes für näher festgelegte Teile der Ruhe- und Versorgungsbezüge auch auf jene Leistungsempfänger Anwendung findet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen (1. Jänner 2015) bereits einen Anspruch auf diese wiederkehrenden Leistungen haben.

Die vorgesehene Regelung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

GARTNER
Berichterstatter

BALBER
Obmann